

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1127
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/3054

Der Meinungsfreiheit verpflichtet

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Durch Medienberichte (u.a. t-online, news v. 27.06.2026) wurde bekannt, dass die Landesanstalt für Medien (LfM) NRW, die unter dem Slogan „Der Meinungsfreiheit verpflichtet“ auftritt, verschiedene Telemedienangebote mit Hinweisen und Beanstandungen versehen hat, zuletzt im Falle eines Höcke-Interviews im Podcast „Ben ungeskripted“, seit 2020 in 38 Fällen.

In Brandenburg nimmt die Aufgabe die mabb war. Diese führt dazu auf ihrer Internetpräsenz aus: „Eine weitere Aufsichtstätigkeit der mabb betrifft die Anbieter von Telemedien, die ihren Sitz in Berlin oder Brandenburg haben. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Rundfunk oder reine technische Telekommunikationsdienste sind. Zu den Telemedien gehören insbesondere audiovisuelle Angebote und Textangebote, die online von Servern heruntergeladen werden können. Hierzu zählen auch die Angebote von Mediatheken der Rundfunkveranstalter, soweit dabei nicht Inhalte live übertragen werden. Auch hier überprüft die mabb die Einhaltung des Jugendmedienschutzes in Kooperation mit jugendschutz.net und der KJM als Organ aller Landesmedienanstalten. Im Bereich Telemedien überprüft die mabb außerdem die Einhaltung der Impressumspflicht, die Einhaltung der Werbe- und Kennzeichnungsbestimmungen, sowie bei einigen Angeboten die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten.“

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Verantwortlichkeit der Landesregierung erstreckt sich grundsätzlich nur auf Angelegenheiten ihres eigenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs.

Die in der Kleinen Anfrage enthaltenen Fragen betreffen jedoch interne Entscheidungen und Verfahrensabläufe der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb). Diese nimmt die Aufgaben im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts und unter Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Staatsferne eigenverantwortlich wahr. Sie unterliegt gemäß § 54 des Staatsvertrages über private Medien in Berlin und Brandenburg (PMStV) lediglich der Rechtsaufsicht durch die Senatskanzlei des Landes Berlin und die Staatskanzlei des Landes Brandenburg.

Die gestellten Fragen lassen keine Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung der mabb erkennen. Es bestand daher für die rechtsaufsichtführende Stelle der Landesregierung kein Anlass, von ihrem Auskunftsrecht nach § 54 Absatz 1 Satz 3 PMStV Gebrauch zu machen.

Eingegangen: 31.07.2026 / Ausgegeben: 05.08.2026

Gleichwohl hat die mabb der Landesregierung auf deren Bitte Informationen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage übermittelt. Die nachfolgenden Antworten geben diese Angaben der mabb wieder.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen hat die mabb seit 2020 - aufgeschlüsselt je Kalenderjahr und im lfd. Jahr bis 30.06.2026 – solche a) Hinweise und b) Beanstandungen erteilt?

Es wird um Aufschlüsselung nach den Kategorien Einhaltung Impressum, Einhaltung Werbe- und Kennzeichnungsbestimmungen sowie Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht jeweils gebeten.

Zu Frage 1: Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen medienrechtliche Bestimmungen, versendet die mabb in der Regel zunächst ein Hinweisschreiben, was noch nicht mit der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens einhergeht. Passt ein Anbieter sein Angebot auf ein Hinweisschreiben an oder erweist sich der Verdacht auf einen Verstoß aufgrund der Stellungnahme des Anbieters als unbegründet, kommt es zu keinem Verwaltungsverfahren.

Zu a): Eine Statistik zu Hinweisschreiben wurde seit dem Jahr 2025 etabliert. Danach ergeben sich für den Bereich Werbung und Impressum folgende Zahlen:

Werbung

- 2025: 81 Hinweisschreiben
- bis 30.06.2026: 30 Hinweisschreiben

Impressum

- 2025: 39 Hinweisschreiben
- bis 30.06.2026: 45 Hinweisschreiben

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Fallzahlen im Bereich journalistischer Sorgfalt ist hier eine Aufschlüsselung auch für die vorhergehenden Jahre möglich:

- 2020: 2 Hinweisschreiben
- 2021: 3 Hinweisschreiben
- 2022: keine Hinweisschreiben
- 2023: 2 Hinweisschreiben
- 2024: 4 Hinweisschreiben
- 2025: keine Hinweisschreiben
- 2026: 1 Hinweisschreiben

zu b): Die mabb erlässt im Jahresdurchschnitt förmliche Maßnahmen (§ 109 Medienstaatsvertrag) im gesamten Aufsichtsbereich im mittleren zweistelligen Bereich. Zum gesamten Aufsichtsbereich gehören neben den Bereichen Impressum, Werbung und journalistische Sorgfalt auch der Jugendmedienschutz.

Bei bundesweit ausgerichteten Telemedienangeboten trifft die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Medienanstalten die Entscheidung, ob gegen medien-rechtliche Vorgaben verstoßen wird.

2. In wie vielen Fällen wurden nach den Hinweisen zu Frage 1 lit. a) der bezogene Beitrag a) freiwillig und b) nach nachfolgendem Ordnungsverfahren geändert?

Zu Frage 2: Darüber wird keine Statistik geführt. Sofern einem Hinweis nicht Folge geleistet wird, prüft die Medienanstalt die Einleitung eines förmlichen Verfahrens (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1).

3. In wie vielen Fällen nach Beanstandungen zu Frage 1 lit. b) gab es Rechtsbehelfsverfahren und mit welchem Ausgang?

Zu Frage 3: Nach § 32 Abs. 3 PMStV ist gegen Entscheidungen der Medienanstalt der Widerspruch nach § 68 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gegeben.

Im Bereich Werbung und Impressum sind seit 2020 keine Klagen von Telemedienanbietern gegen Maßnahmen der mabb erhoben worden.

Im Bereich journalistischer Sorgfalt wurden seit 2020 drei Bescheide, die Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten (§ 19 Abs. 1 Medienstaatsvertrag) zum Gegenstand hatten, gerichtlich angefochten. Ein Verfahren wurden durch Klagerücknahme beendet; in den beiden weiteren Fällen liegen noch keine gerichtlichen Entscheidungen vor.

4. In wie vielen Fällen (nach der Gliederung zu Frage 1) wurden a) Ordnungsmittel und b) Ordnungsstrafen eingesetzt/verhängt und in welchem Umfang wurden diese bestandskräftig?

Zu Frage 4: Als Ordnungsmittel und Ordnungsstrafen werden üblicherweise gerichtliche Maßnahmen bezeichnet, die dem Zweck dienen, bei Personen bestimmte Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen zu erzwingen oder Ungehorsam und Ungebühr in einem Verfahren zu ahnden. Ordnungsmittel sind das Ordnungsgeld und – vielfach ersatzweise – die Ordnungshaft. Ordnungsmittel und Ordnungsstrafen fallen nicht in die Maßnahmenkompetenz der mabb als Landesmedienanstalt. Medienanstalten haben aber die Möglichkeit Ordnungswidrigkeitsverfahren zu führen – mit Ausnahme von Verstößen gegen § 19 Medienstaatsvertrag, da dieser nicht bußgeldbewehrt ist.